

Beschluss des Landrats vom 16.12.2020

Nr. 695

13. Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informationsund Datenschutzgesetz, IDG) - Anpassung an das geänderte europäische Datenschutzrecht (erste Lesung)

2020/477; Protokoll: bw

Kommissionspräsidentin Jacqueline Wunderer (SVP) berichtet, dass mit dieser Vorlage neue Bestimmungen des europäischen Datenschutzgesetzes auch im kantonalen Recht umgesetzt würden. Die Anpassungen sind notwendig, weil die neuen Regelungen auf europäischer Ebene als Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands zwingend als innerstaatliches Recht umzusetzen sind. Damit werden Voraussetzungen geschaffen, dass auch weiterhin ein uneingeschränkter Zugang für Schweizer Unternehmen zu EU-Märkten gewährleistet ist. Mit der Revision erfährt der Datenschutz eine Aufwertung. Hierzu ein Beispiel: Neu sind die datenverarbeitenden Personen dazu verpflichtet, sich über die Richtigkeit der Daten zu vergewissern und mangelhafte Daten zu korrigieren oder zu vernichten. Heute gilt lediglich der Grundsatz, dass die aufbewahrten Personendaten der öffentlichen Organe korrekt sein müssen. Die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) beriet das Geschäft an drei Sitzungen. Im Rahmen der Detailberatung wurden einige Aspekte kritisch hinterfragt. Einen ersten Diskussionspunkt bildete der Umstand, dass keine Gebührenerhebung für Auskünfte vorgesehen ist. Ein weiterer Punkt war die Frage, ob durch die hohen Anforderungen Mehrkosten für die Bewältigung der Aufgabe generiert werden. Seitens Aufsichtsstelle Datenschutz (ASD) wird betont, dass das Gesetz eher eine Konkretisierung der Aufgaben darstellt, als eine Erweiterung. Vieles, das neu festgeschrieben wird, wurde bisher bereits praktiziert. Ein weiteres Thema war die Ausgestaltung der Datenbeschaffung. Dies erregte nicht zuletzt bei den Gemeinden Besorgnis. Ziel ist eine Anpassung zur Erhöhung der Transparenz. In diesem Kontext wurden zwei Anträge zu § 14 Informationspflicht bei der Datenbeschaffung gestellt. Einerseits wurde zu Absatz 1 eine Ergänzung beantragt, wonach die betroffenen Personen angemessen über jede Datenbeschaffung informiert werden müssen. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Level der Informationen nicht in jedem Fall gleich sein muss. Andererseits wurde unter Absatz 2 der Zweck der Informationspflicht zur Gewährleistung einer transparenten Datenbearbeitung verdeutlicht. Die Personen können hiermit ihre Rechte geltend machen. Die JSK beantragt dem Landrat mit 11:1 Stimme, dem von ihr geänderten Gesetz zuzustimmen.

Eintretensdebatte

Tania Cucè (SP) führt aus, dass das neue Informations- und Datenschutzgesetz in erster Linie die neuen europäischen Datenschutzregelungen übernehme. Der Rahmen für die Revision ist somit durch höheres Recht, das zwingend umgesetzt werden muss, bestimmt und der Spielraum entsprechend eher klein. Die neuen Vorgaben bringen Verbesserungen für Personen. So eröffnet die angesprochene erhöhte Informationspflicht für Personen die Möglichkeit, sich gegen die Bearbeitung von Daten zu wehren, was ohne das Wissen darüber nicht möglich war. Dass die Motion 2015/418 «Verrechnungsmöglichkeit Datenschutz» nicht in die Vorlage aufgenommen wurde und gemäss Entwurf Landratsbeschluss abgeschrieben werden soll, ist zu begrüssen. Ganz davon abgesehen, dass für die Gemeinden eine Kostenbefreiung vorgesehen werden müsste und bei privaten keine Gebühren verlangt werden dürfte, wären somit nur noch wenige Player im Spiel, die diese Kosten überhaupt übernehmen könnten. Ausserdem schwächt eine Kostenpflicht den Datenschutz generell. Die verschiedenen Vernehmlassungsantworten zeigen auch, dass eine Kostenpflicht den Datenschutz generell. Die verschiedenen Vernehmlassungsantworten zeigen auch, dass eine Kostenpflicht den Datenschutz generell.



tenpflicht nicht erwünscht ist. So sind die Nichtumsetzung und die Abschreibung der Motion sinnvoll. Die SP-Fraktion stimmt dem neuen Gesetz zu.

Sara Fritz (EVP) erklärt, auch die Grüne/EVP-Fraktion sei nicht gegen die neuen gesetzlichen Regelungen. Die Fraktion ist aber darüber enttäuscht, dass die Gebührenpflicht für Auskünfte der ASD nicht umgesetzt wurde. Die Motion aus Reihen der Grüne/EVP-Fraktion forderte eine Grundlage für die Gebührenpflicht und wurde damals vom Landrat mit einer Zustimmung von ungefähr drei Vierteln der Stimmen überwiesen. Bereits damals wurde gesagt, dass es für die Gemeinden eine Ausnahme bräuchte. Die Motion entstand, weil sich immer wieder Personen daran gestört hatten, dass die ASD keine Gebühren verlangt. Dass sich die ASD in der Vernehmlassungsvorlage quasi geweigert hat, eine Gebührenpflicht zu erlassen, und argumentierte, weshalb es diese nicht bräuchte oder sie gar kontraproduktiv sei, entspricht eigentlich einer Verweigerung eines landrätlichen Auftrags. Das ist für die Grüne/EVP-Fraktion nicht akzeptabel, weshalb gefordert werden wird, die Motion nicht abzuschreiben. Abgesehen davon ist die Grüne/EVP-Fraktion aber mit den Änderungen einverstanden und wird dem Gesetz zustimmen.

Béatrix von Sury d'Aspremont (CVP) betont, dass es sich bei der Änderung des Informationsund Datenschutzgesetzes um eine komplexe Materie handle, welche die CVP/glp-Fraktion intensiv
diskutiert habe. Sehr positiv bewertet die CVP/glp-Fraktion, dass aufgrund der Anpassung an das
EU-Recht der Datenschutz jetzt präventiv mit Kontrollmechanismen verstärkt wird. Dabei handelt
es sich um ganz wichtige Prinzipien. Man darf nicht vergessen, dass besonders heikle Daten erhoben werden, wie genetische Daten, Ethnien, Intimsphäre, Rasse, Religion, gewerkschaftliche
Ansichten und neu auch Behinderungen. All diese Daten können zum Profiling herangezogen
werden. Mit Blick auf all diese Daten, entsteht beim einen oder der anderen schon etwas Bauchweh – dies ist aber nicht neu. Die meisten dieser Daten werden bereits seit längerer Zeit erhoben.
Das neue Gesetz dient genau einer besseren Kontrolle. Umso positiver ist, dass die betroffenen
Personen künftig über die Beschaffung dieser einschlägigen Daten informiert werden müssen.
Ebenso, dass nun Fristen für die Löschung für Daten festgelegt werden müssen und ganz wichtig,
dass die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde besteht, womit an die ASD gelangt werden kann.
Das Thema Kostenbefreiung sorgte in der CVP/glp-Fraktion zu keiner grossen Diskussion – sie
folgt hierbei dem Vorschlag des Regierungsrats. Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

Klaus Kirchmayr (Grüne) kommt auf die Motion aus dem Jahr 2015 zurück. Drei Viertel des Landrats und vier von fünf Fraktionen stimmten der Überweisung zu. Die Motion verlangt eine Verrechnungsmöglichkeit. Es ist befremdlich, dass in der Diskussion und der Vorlage zuhanden der JSK daraus eine Verrechnungspflicht gemacht wurde. Das war in keiner Art und Weise die Idee hinter der Motion. Der Ursprung der Motion waren damalige Klagen der ASD selbst. Dominik Straumann, Michael Herrmann und der Redner haben diese damals aufgenommen und die Motion in dem Sinne verfasst, dass eine Verrechnungsmöglichkeit aber keine Verrechnungspflicht bestehen soll. Abgesehen davon ist der Redner sachlich nach wie vor überzeugt, dass eine Stelle wie die ASD, die auch beratende Funktionen wahrnehmen kann und soll, diese auch in Rechnung stellen können sollte. Hinzu kommt die grundsätzliche Problematik, dass ein Auftrag des Landrats überhaupt nicht berücksichtigt wurde. Die Art und Weise ist eher störend. In der Detailberatung des Landratsbeschlusses wird Klaus Kirchmayr den Antrag stellen, die Motion stehen zu lassen. Bei den Gesetzesänderungen handelt es sich um Verbesserungen, weshalb diesen zugestimmt werden kann.

Marc Schinzel (FDP) erklärt, dass die FDP-Fraktion der Gesetzesrevision zustimme. Tanja Cucè hat bereits darauf verwiesen, dass gar nicht so viel Spielraum bestehe. Es handelt sich um eine notwendige Anpassung an höheres Recht, an Bundesrecht, das sich wiederum am europäischen



Recht und dem Schengen/Dublin-Abkommen orientieren muss. Eine Einheitlichkeit ist sinnvoll, denn damit werden gesamteuropäisch Standards geschaffen, die überall akzeptiert werden. Insofern ist dem Gesetz sicherlich zuzustimmen.

Für grössere Diskussionen in der Kommission sorgte die Verrechnung. Bei Gebühren, die allenfalls gegenüber Gemeinden oder Privaten erhoben werden, besteht die Sorge, dass der Zugang erschwert wird. Im Sinne der Prävention sollen Auskünfte eingeholt werden, anstatt Regelungen zu erlassen, die Schaden anrichten und mit viel Aufwand korrigiert werden müssen. Weiter ging es auch um die Frage des Aufwands einer allfälligen Gebührenerhebung. Die Verrechnungsmöglichkeit wurde nicht diskutiert. Seitens FDP-Fraktion hätte man kein Problem mit einer Möglichkeit. In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, verrechnen zu können. Beispielsweise wenn Private die ASD für aufwändige Abklärungen hinzuziehen, die von ihnen selbst vorgenommen werden müssten und allenfalls an Kunden weiterverrechnet werden. Darüber lässt sich reden, weshalb die FDP-Fraktion den angekündigten Antrag, die Motion stehen zu lassen, unterstützen wird.

Michel Degen (SVP) sagt, auch die SVP-Fraktion erkenne den Anpassungsbedarf an das geänderte europäische Datenschutzrecht an, soweit es für die Umsetzung zwingend sei. Aus diesem Grund stimmt die SVP-Fraktion dem Gesetz zu.

Die SVP-Fraktion sieht aber auch, dass die Motion über die Verrechnungsmöglichkeit nicht erfüllt wird und deshalb auch nicht abgeschrieben werden kann. Der Antrag von Klaus Kirchmayr wird unterstützt werden.

Regierungsrätin **Kathrin Schweizer** (SP) dankt der JSK für die konstruktive und speditive Behandlung dieser Gesetzesänderung. Es handelt sich um ein komplexes Gesetz und eine technische Vorlage. Mit dem revidierten Informations- und Datenschutzgesetz kann der Kanton Basel-Landschaft den Auftrag erfüllen, die Datenschutzgesetzgebung an Schengen/Dublin anzugleichen. Inhaltlich bewegt man sich nahe am Bund und an den anderen Kantonen, die ihre Gesetzgebung bereits angepasst haben. Insbesondere gilt der Dank auch den Gemeinden, die einige wertvolle Beiträge geleistet haben, was ermöglichte, das Gesetz nach der Vernehmlassung noch einmal anpassen zu können. Die Gemeinden sind oft von der Datenschutzgesetzgebung betroffen und leisteten hilfreiche Inputs, sodass nun eine gute Vorlage vorliegt.

Insbesondere vonseiten Gemeinden aber auch von einigen Parteien wurde die Kostenpflicht im Rahmen der Vernehmlassung abgelehnt. Die Gemeinden taten dies gar vehement. Der Auftrag des Landrats wurde in der Vernehmlassungsvorlage sehr wohl aufgenommen und eine sehr moderate Lösung definiert. Dennoch stiess der Vorschlag auf vehementen Widerstand. Der Regierungsrat beschloss deshalb, diesen Aspekt nicht in die Landratsvorlage aufzunehmen. Selbstverständlich hätte die Kommission dies in der Beratung wieder tun können Ein Passus war formuliert, es wäre also unproblematisch gewesen. Jedoch war man auch in der Kommission der Ansicht, dass eine Kostenpflicht nicht das Gelbe vom Ei sei.

Man muss sehen, dass es um den präventiven Datenschutz geht. Bevor der Datenschutz repressiv eingreifen muss, müssen Beratungen sichergestellt werden. Würden den Gemeinden keine Kosten verrechnet, dann blieben nicht mehr viele, die mit einer Gebühr belegt werden können, denn intern verrechnet der Kanton nicht und von Privaten dürfen keine Gebühren verlangt werden. Bestünde nun die Möglichkeit, stellt sich die Frage, was passiert, wenn dies missbräuchlich gehandhabt würde. Allenfalls stellte sich diese Frage 2015, aktuell sind der Regierungsrätin keine Fälle bekannt.

Die Nichtumsetzung der Motion erfolgte keinesfalls klammheimlich, sondern sehr transparent in der Vorlage, der Medienmitteilung und auch in der Kommission und nicht weil man nicht wollte, sondern weil die Vernehmlassung ergeben hat, dass sich die Umsetzung nicht lohnt. Auch das Kantonsgericht äusserte sich: «Die Kostenpflicht für datenschutzrechtliche Auskünfte wäre eine Hemmschwelle und würde so zu einer Schwächung des Datenschutzes in unserem Kanton führen.



[...] die spezialisierte Datenschutzfachbehörde muss unbedingt allen öffentlichen Organen im ganzen Kanton gleichermassen zugänglich sein.» Dem ist nichts mehr hinzuzufügen.

Klaus Kirchmayr (Grüne) bemerkt, dass wiederum das Wort Kostenpflicht verwendet worden sei. In der Motion ist nirgends von einer Pflicht die Rede. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass man verrechnen kann. Hierzu bedarf es einer Grundlage und dann einer Gebührenordnung. Selbstverständlich ist klar, dass Gemeinden nicht zahlen sollten. In anderen Fällen – und diese Beispiele wurden der Finanzkommission damals von der ASD selbst dargelegt – wäre es sinnvoll gewesen, hätte man verrechnen können. Das Anliegen hat also durchaus einen Praxisbezug.

Regierungsrätin **Kathrin Schweizer** (SP) betont, dass es sich natürlich um eine Pflicht handeln würde, wenn dies in einer Verordnung geschrieben wäre. Der Vernehmlassungsvorschlag sah Folgendes vor: Die erste Beratungsstunde ist gratis, dann folgt eine Gebühr. Das wurde vor allem vonseiten Gemeinden abgelehnt. Was sonst gemacht werden soll, ist nicht klar. Dieser Vorschlag bildete die erwähnte Möglichkeit ab. Dauert die Beratung zu lange, muss bezahlt werden.

Marc Schinzel (FDP) kann Regierungsrätin Kathrin Schweizer insofern beipflichten, dass der Regierungsrat sicherlich nicht etwas verheimlicht habe. Im Gegenteil: Die Diskussion in der JSK war sehr gut und offen. Die Kernfrage dreht sich nun um eine Pflicht oder eine Möglichkeit. Die Diskussion in der JSK drehte sich um die Gemeinden und man wollte verhindern, dass die Gemeinden für die Dienstleistungen der ASD zahlen müssen. Die Prävention ist ganz wichtig und es wird von der FDP-Fraktion unterstützt, dass die Gemeinden diese Informationen kostenlos beziehen können. Dass es aber Fälle geben kann, wo eine Verrechnung sinnvoll sein kann, leuchtet der FDP-Fraktion ebenso ein. Hierüber hat man in der Kommission ehrlich gesagt nicht diskutiert. Lässt man die Motion stehen, richtet man keinen Schaden an. Sicherlich steht dahinter nicht der Gedanke, den Gemeinden Kosten auferlegen zu wollen.

- ://: Eintreten ist unbestritten.
- Erste Lesung Informations- und Datenschutzgesetz
 Keine Wortmeldungen.
- ://: Die erste Lesung ist beendet.